Elektromobilität:

Information zu Ladeeinrichtungen

Als Stromnetzbetreiber sind wir für die Sicherstellung einer permanenten Stromversorgung verantwortlich. Aus diesem Grund unternehmen wir jede erdenkliche Maßnahme, um eine Unterbrechung der Stromversorgung zu verhindern. Dazu gehören zum einen die Nutzung hochmoderner Netzüberwachungssysteme, die es ermöglichen, bei dem Ausfall einer oder mehrerer Netzkomponenten teilautomatisiert den Strom so umzuleiten, dass innerhalb weniger Minuten der stromlose Netzbereich wieder unter Spannung steht. Zum anderen nutzen wir die aus der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen, um das Stromnetz qualitativ und quantitativ so zu gestalten, dass dieses auch zukünftigen Anforderungen standhält. So wird die Kabeldimension und Kabellänge zum nächsten Netzknoten so gestaltet, dass dieses Kabel die Stromlast aller an diesem Strang angeschlossenen Abnehmer standhält.

Mit der rasant zunehmenden E- Mobilität funktionieren die seither angewendeten Methoden für die Netzauslegung jedoch nur noch bedingt. Durch die Einspeisung erneuerbarer Energie und die stetig steigende Zahl, der an das Stromnetz für die Ladung ihrer Stromspeicher angeschlossenen elektrobetriebenen Fahrzeuge haben sich die Anforderungen an unser Stromnetz drastisch verändert.

Damit wir Ihnen trotz der steigenden Komplexität in der Verwaltung und dem Betrieb unseres Stromnetzes auch weiterhin die hohe Versorgungsqualität zur Verfügung stellen können, werden unsere Mitarbeiter ständig durch interne und externe Schulungen über die neuesten Verordnungen, Verfahrens- und Sicherheitsrichtlinien informiert und eingewiesen. Nur so können wir sicherstellen, dass wir heute die richtigen Entscheidungen treffen, um den technischen Fortschritt auch zukünftig zu ihren und unseren Gunsten zu nutzen.

Ladeeinrichtung

Mit der Anschaffung eines elektrisch betriebenen Fahrzeugs benötigen sie eine geeignete Ladeeinrichtung für dieses Fahrzeug. Damit der Stromspeicher dieses Fahrzeug in einem akzeptablen Zeitraum geladen wird muss die Ladeeinrichtung ausreichenden Ladestrom zur Verfügung stellen. Aus technischer Sicht muss eine Ladeeinrichtung immer über einen separaten Stromkreis betrieben werden. Das Kabel muss demnach mit einem für den Ladestrom ausreichenden Querschnitt direkt vom Hausanschlusskasten oder vom Zählerschrank zur Ladeeinrichtung installiert sein. Ab einer Ladeleistung von einschließlich 11kW und mehr ist diese Ladeeinrichtung anmeldepflichtig. Mit unserem ***Datenblatt für Ladeeinrichtungen*** können sie dies bei uns tun.

Ladeleistung

Ab einer Ladeleistung von einschließlich 22kW und mehr muss die Ladeeinrichtung vom Netzbetreiber zusätzlich genehmigt werden. Dies gilt ebenso so für mehrere parallel betriebene Anlagen, die in der Summe eine maximale Ladeleistung von 22kW oder mehr aufweist. Für die Genehmigung ihrer Ladeeinrichtung führen wir mit den von ihnen übermittelten Werten eine Netzberechnung durch und simulieren die Netzlast auf dem betroffenen Stromkreis. In der Regel führt dies zu einem unbedenklichen Ergebnis und sie erhalten in kurzer Zeit die Genehmigung zur Erstellung und den Betrieb ihrer Ladeeinrichtung. Übersteigt die berechnete Netzlast jedoch die Kapazität dieses Stromkreises werden netztechnische Maßnahmen notwendig, um die geforderte Ladeleistung zur Verfügung stellen zu können. Für den Zeitraum bis zur Fertigstellung der notwendigen Netzänderungen darf die Ladeeinrichtung nur mit einer gedrosselten Ladeleistung bis einschließlich 11kW betrieben werden. Aus diesem Grund bitten wir sie in jedem Fall das ***Datenblatt für Ladeeinrichtungen*** so früh wie möglich zu einzureichen.

Leistungserhöhung Hausanschluss

Bitte beachten sie, dass durch die Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung unter Umständen eine Leistungserhöhung des Netzanschlusses notwendig wird. Die maximal mögliche Leistungsaufnahme richtet sich nach der Größe der Absicherung in ihrem Hausanschlusskasten und ist z.B. bei einem Ein- oder Zweifamilienhaus in der Regel auf 30kW (50A Sicherungen) ausgelegt. Errechnet ihr Elektriker unter Berücksichtigung der neuen Ladeeinrichtung eine höhere maximale Leistungsaufnahme, muss die Absicherung im Hausanschlusskasten verstärkt werden. Die notwendige Leistungserhöhung und der damit verbundene Austausch der Hausanschluss Sicherungen muss von ihrem Elektriker in einer separaten ***Anmeldung zum Anschluss - Strom -*** bei uns angemeldet werden. Dies sollten sie möglichst gemeinsam mit dem ***Datenblatt für Ladeeinrichtungen*** bei uns einreichen.

Baukostenzuschuss

Ab der Leistungsanforderung > 30kW erheben wir einen Baukostenzuschuss. Der BKZ richtet sich hierbei nach der maximalen gleichzeitig möglichen Stromabnahme am Hausanschlusskasten und ist durch ihren Elektriker zu ermitteln. Der BKZ ist nach Sicherungsstärke gestaffelt und wir einmalig nach der Leistungserhöhung fällig. Nach Eingang der ***Anmeldung zum Anschluss - Strom*** – erhalten sie von uns ein Angebot, in dem die Höhe des BKZ ausgewiesen ist.

Steuerbare Verbraucheinrichtungen (SteuVE)

Nicht öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen (LE) mit einer Anschlussleistung > 4,2 kW müssen gem. §14a EnWG ab dem 01.01.2024 an der netzorientierten Steuerung teilnehmen. Dies bedeutet, dass die LE über eine Steuereinheit und einem Internetanschluss vom Netzbetreiber gesteuert werden können muss. Dadurch ist Ihr Netzbetreiber bei einer kritischen Netzüberlastung in der Lage über diese Steuerung die Leistung der LE reduzieren. Die Mindestleistung von 4,2 kW darf hierbei nicht unterschritten werden.

Über die Teilnahme an der netzorientierten Steuerung bieten wir Ihnen im Gegenzug ein reduziertes Netzendgeld für Ladereinrichtungen an. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der ***Erläuterung zu §14a EnWG netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen*** von unserer Internetseite.

Die Tarife für das reduzierte Netzendgeld können Sie aus dem ***Preisblatt*** von unserer Internetseite.